Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2383

3.11.2026

RICHTLINIE (EU) 2026/2383 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 21. Oktober 2026

zur Änderung der Richtlinien 2009/43/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Vereinfachung der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union und die Vereinfachung der Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. März 2025 zur europäischen Verteidigung — Bereitschaft 2030 (im Folgenden „Gemeinsames Weißbuch“) hervorgehoben wird, sieht sich die Union insbesondere angesichts der Rückkehr eines groß angelegten Konflikts in Europa im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine einer akuten und wachsenden Bedrohung gegenüber. Als Reaktion auf die eskalierenden Sicherheitsherausforderungen und zur Stärkung ihrer strategischen Autonomie und Resilienz muss die Union entschlossene Maßnahmen zur Stärkung ihrer Verteidigungsfähigkeiten ergreifen und die Ukraine weiterhin entschlossen unterstützen. Ein entscheidender Aspekt dieser Bemühungen ist die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Union für die Herstellung von Verteidigungsgütern in der Union zu erhöhen und ihre Versorgungssicherheit zu verbessern, damit ein echter europäischer Markt für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen verwirklicht wird und die Union und ihre Mitgliedstaaten wirksam auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren können. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss dringend erhöht werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügen.

(2) Für die Verwirklichung der Ziele, die Verteidigungsbereitschaft der Mitgliedstaaten und der Union zu erhöhen und die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern, sind eine Vereinfachung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften, die Förderung der strategischen Autonomie der Union, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht von wesentlicher Bedeutung. Durch die Straffung und Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann die Union ein günstigeres Umfeld für die Verteidigungsindustrie, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen, schaffen, damit die Verteidigungsindustrie ihren Geschäftstätigkeiten nachgehen, skalieren, innovativ sein und die Fähigkeiten schaffen kann, die Europa braucht, um seine Sicherheit und Verteidigungsbereitschaft zu gewährleisten. Im Gemeinsamen Weißbuch wurden die Ziele für diese Vereinfachung der Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft dargelegt.

(3) Ein gut funktionierendes System für die Verbringung von Verteidigungsgütern zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für einen unionsweiten Markt für diese Güter. Ein solches System wird die Zusammenarbeit zwischen im Verteidigungsbereich tätigen Wirtschaftsakteuren, Forschungseinrichtungen und Innovatoren innerhalb der Union fördern, den Wissenstransfer zwischen Rechtsträgern aus der gesamten Union verbessern, Innovationen fördern und den Binnenmarkt stärken. Die Beseitigung unnötiger Hürden und Hindernisse wird die Entwicklung disruptiver Technologien und innovativer Industrieprozesse voranbringen. Auf diese Weise werden durch das System kritische Lücken bei der Bereitschaft geschlossen und ein dynamischerer, wettbewerbsfähigerer und flexiblerer europäischer Verteidigungssektor gefördert.

[1] ABl. C, C/2026/30, 16.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/30/oj.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2026.

(4) Für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ist eine vorherige Genehmigung in Form einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung erforderlich, die der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet der Lieferant Verteidigungsgüter verbringen will, erteilt oder veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten können Verbringungen von Verteidigungsgütern in bestimmten, in der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) aufgeführten Fällen von der Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung ausnehmen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Sicherheitslage und der Einführung oder Fortführung europäischer Kooperationsprojekte im Verteidigungsbereich — z. B. Projekte im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), darunter die Schaffung oder Wiederbelebung regionaler Cluster der Verteidigungsindustrie, die Stärkung lokaler industrieller Kapazitäten, die Förderung des Technologietransfers, von Synergieeffekten und der industriellen Skalierung, die Stärkung kritischer Lieferketten bei gleichzeitiger Ausweitung der Vorteile auf alle Mitgliedstaaten, Projekte, die im Rahmen von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (European Defence Projects of Common Interest — EDPCIs) oder Rüstungskooperationsprogramme zwischen Mitgliedstaaten, einschließlich im Rahmen der Strukturen für europäische Rüstungsprogramme (Structures for European Armament Programmes — SEAPs) —, die insbesondere auf die Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Union abzielen, sollte die Liste der Fälle erweitert werden, in denen die Mitgliedstaaten Verbringungen von der Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung ausnehmen können. Ausnahmen können die rechtzeitige Verfügbarkeit von Fähigkeiten und vorhersehbare Bedingungen für die Industrie, auch für KMU und kleine Midcap-Unternehmen, im gesamten Binnenmarkt erleichtern. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Ausnahmen für Verbringungen, die für die Durchführung von europäischen Kooperationsprojekten im Verteidigungsbereich, etwa Projekte im Rahmen der SSZ, Projekte, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie finanziert werden, EDPCIs oder Rüstungskooperationsprogramme zwischen Mitgliedstaaten, einschließlich im Rahmen von SEAPs, erforderlich sind, Verbringungen im Rahmen strukturierter Industriepartnerschaften innerhalb der Union, Verbringungen an Organe und Einrichtungen der Union und an die Europäische Verteidigungsagentur, Verbringungen zwischen zertifizierten Lieferanten und zertifizierten Empfängern, Verbringungen in Dringlichkeitsfällen infolge einer Krise und Verbringungen mit dem Ziel der Leistung von Hilfe und Unterstützung gemäß Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Verbringungen im Zusammenhang mit Militär- und Verteidigungshilfe im Rahmen von Maßnahmen der Union nach Artikel 28 EUV vorsehen können.

(5) In Anbetracht der Tatsache, dass strukturierten Industriepartnerschaften innerhalb der Union eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovation und der Resilienz der Verteidigungsindustrie der Union zukommt, weil sie die Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg innerhalb der Union fördern, sollte die Verbringung von Verteidigungsgütern im Rahmen solcher Partnerschaften erleichtert werden. Solche Partnerschaften, die sich durch ihre langfristige Stabilität und gemeinsamen Ziele auszeichnen, tragen zur Entwicklung sicherer und interoperabler Verteidigungsfähigkeiten der Union bei und stehen mit den strategischen Interessen der Union im Einklang. Um ihre operative Effizienz zu erleichtern und Flexibilität in den Lieferketten sicherzustellen, ist es angezeigt, eine Allgemeingenehmigung für Verbringungen im Rahmen strukturierter Industriepartnerschaften innerhalb der Union einzuführen bzw. es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, diese Verbringungen von der Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung auszunehmen. Derartige Ausnahmen sollten auf Einzelfallbasis auf bestimmte Fälle strukturierter Industriepartnerschaften innerhalb der Union wie ein bestimmtes Konsortium, ein bestimmtes Gemeinschaftsunternehmen oder eine bestimmte Unternehmensgruppe angewandt werden und nicht als allgemeine Ausnahme für alle Rechtsträger, die strukturierte Industriepartnerschaften innerhalb der Union eingehen, verwendet werden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass in den Mitgliedstaaten weiterhin sichtbar ist, welche Rechtsträger von einer solchen Ausnahme profitieren, und die Mitgliedstaaten die Aufsicht darüber behalten, sodass sie die Einhaltung der in der Richtlinie 2009/43/EG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung festgelegten Kriterien überprüfen können.

(6) Die sich rasch verändernde Sicherheitslandschaft erfordert zusätzliche Flexibilität, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten gezielt und flexibel reagieren können. Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative neue Fälle hinzuzufügen, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung einführen können, was eine größere Flexibilität und ein größeres Potenzial für vereinfachte und beschleunigte Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union ermöglichen würde.

(7) Um das wirksame und effiziente Funktionieren des Systems für Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Lieferanten, die derartige Güter aus ihrem Hoheitsgebiet verbringen möchten, Allgemeingenehmigungen verwenden oder Global- oder Einzelgenehmigungen beantragen können. Etwaige von den Mitgliedstaaten auferlegte Vorbedingungen sollten nur auf Kriterien beruhen, die für die Fähigkeit der Lieferanten, die Rechtsvorschriften im Bereich der Verbringung und der Ausfuhrkontrolle einzuhalten, unmittelbar relevant sind. Kriterien wie die Rechtsform oder der Status der Lieferanten sollten bestimmte Kategorien von Lieferanten nicht daran hindern, Allgemeingenehmigungen zu verwenden oder Global- oder Einzelgenehmigungen zu beantragen.

([3]) Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj).

(8) Es ist angezeigt, eine Allgemeingenehmigung für Verbringungen zwischen zertifizierten Lieferanten und zertifizierten Empfängern einzuführen. Um die Zusammenarbeit zwischen diesen Unternehmen und ihre Integration weiter zu fördern, sollte eine solche Allgemeingenehmigung mehr Verteidigungsgüter abdecken als die bestehenden Allgemeingenehmigungen für die Verbringung an zertifizierte Empfänger. Zertifizierte Unternehmen haben nachgewiesen, dass sie in hohem Maße in der Lage sind, die Verbringungs- und Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten, und haben außerdem erhebliche Kosten für die Zertifizierung getragen. Sie sollten vereinfachte und weniger aufwendige Möglichkeiten für die Durchführung von Verbringungen innerhalb der Union nutzen können. Aufgrund der Einführung einer solchen Allgemeingenehmigung sollte Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG geändert werden, um der Zertifizierung von Lieferanten Rechnung zu tragen.

(9) Wie in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG festgelegt, beeinträchtigt die genannte Richtlinie nicht das Ermessen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Politik der Ausfuhr von Verteidigungsgütern.

(10) Die Richtlinie 2009/43/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten andere als die in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Allgemeingenehmigungen einführen können. Dem könnten jedoch nationale Vorschriften entgegenstehen, die die Flexibilität und die Fähigkeit der zuständigen nationalen Behörden einschränken, die mit der Richtlinie 2009/43/EG eingeführten Instrumente in vollem Umfang zu nutzen. Zusätzliche Arten von Allgemeingenehmigungen könnten beispielsweise Verbringungen, die für die Durchführung von im Rahmen von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie finanzierten Projekten erforderlich sind, konzerninterne Verbringungen oder Verbringungen in Dringlichkeitsfällen infolge einer Krise betreffen. Durch eine verstärkte Nutzung von Allgemeingenehmigungen würden die Mitgliedstaaten zum reibungslosen Funktionieren und zur weiteren Integration des europäischen Verteidigungsmarktes in der gesamten Union beitragen, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs innerhalb der Union zu Lieferketten im Verteidigungsbereich, insbesondere für KMU und Midcap-Unternehmen. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Einführung anderer als der in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Allgemeingenehmigungen zu ermöglichen.

(11) Die Durchführung von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie — beispielsweise des Europäischen Verteidigungsfonds — wird häufig durch erhebliche Verzögerungen bei der Verbringung von Verteidigungsgütern behindert, da es sich als langwieriges und komplexes Unterfangen erweist, Verbringungsgenehmigungen von den Mitgliedstaaten zu erlangen. Insbesondere KMU sind von diesen Verzögerungen überproportional betroffen und erleiden dadurch Wettbewerbsnachteile gegenüber größeren Marktteilnehmern. Diese Verzögerungen wirken sich nachteilig auf die Gesamteffizienz und Wirksamkeit dieser Programme aus und können die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben, die Verteidigungsfähigkeiten, die sie benötigen, rechtzeitig und kosteneffizient zu entwickeln und zu erwerben. Daher müssen für diese Programme Allgemeingenehmigungen eingeführt werden. Der Geltungsbereich dieser Allgemeingenehmigungen sollte sich auf alle Verbringungen — materielle wie immaterielle —, die der Lieferant für die Umsetzung des Projekts durchführen muss, und so weit wie möglich auf die gesamte Lieferkette erstrecken. Diese Allgemeingenehmigungen sollten sich auf die im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG aufgeführten Verteidigungsgüter erstrecken und ausschließlich für die Verbringungen gelten, die für die Durchführung bestimmter Projekte erforderlich sind. Diese Allgemeingenehmigungen sollten sich nur auf die Verbringungen von Verteidigungsgütern innerhalb der Union erstrecken. Beteiligt sich ein in einem Drittland ansässiger Rechtsträger ebenfalls an einem Projekt, das im Rahmen eines Unionsprogramms für die Verteidigungsindustrie finanziert wird, so sollte die Kontrolle der Ausfuhren an einen solchen Rechtsträger aus einem Drittland nicht von den Bestimmungen der genannten Richtlinie beeinflusst werden und weiterhin der Ausfuhrkontrollpolitik der Mitgliedstaaten unterliegen. Die Mitgliedstaaten sollten so weit wie möglich auch vorsehen, dass solche Genehmigungen für den gesamten Lebenszyklus des im Rahmen eines bestimmten Projekts entwickelten Verteidigungsguts gelten, einschließlich der Phasen der Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung. Die Einführung solcher Allgemeingenehmigungen würde Verzögerungen verringern, die Effizienz steigern und die Zusammenarbeit zwischen den an diesen Projekten beteiligten Unternehmen erleichtern und damit die Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrie der Union unterstützen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Terminologie sollte als mit der Terminologie einer Musterfinanzhilfevereinbarung für Verteidigungsprogramme der Union identisch verstanden werden.

(12) Darüber hinaus ist es angesichts der technologischen Entwicklung erforderlich, die Anforderungen in Bezug auf die von den Lieferanten von Verteidigungsgütern bereitzustellenden Informationen anzupassen, da sich die derzeitigen Bestimmungen in Fällen von immateriellen Software- und Technologietransfers als aufwendig erweisen könnten. Um die effiziente und wirksame Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union zu erleichtern, ist es angezeigt, den Lieferanten die erforderliche Flexibilität zu gewähren und gleichzeitig Rechenschaft, Transparenz und Kontrolle aufrechtzuerhalten. Die Notwendigkeit der Änderung dieser Anforderungen im Hinblick auf immaterielle Software- und Technologietransfers erfordert eine Einzelfallprüfung. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Anforderungen für die Lieferanten nicht unverhältnismäßig sind. Sie sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Kontrollzielen der Mitgliedstaaten stehen und erforderlichenfalls angepasst werden, um Verbringungs- oder Transfertätigkeiten zu überwachen, ohne den Lieferanten unangemessene Pflichten aufzuerlegen.

(13) Um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen innerhalb der Union zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zur Änderung der Liste der Verbringungen, die von der Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung ausgenommen werden können, zu erlassen, um Fälle aufzunehmen, in denen Verbringungen für die Zusammenarbeit innerhalb der Union erforderlich sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([4]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(14) Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/43/EG geändert wird, ist Artikel 114 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.

(15) Für den Aufbau der erforderlichen Fähigkeiten und militärischen Bereitschaft zur glaubwürdigen Abschreckung von bewaffneten Aggressionen sowie zur Stärkung der Sicherheit und der strategischen Autonomie der Union ist eine erhebliche Aufstockung der europäischen Verteidigungsinvestitionen erforderlich. Ausgehend von Prognosen für eine schrittweise Inanspruchnahme könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren mindestens 800 Mrd. EUR erreichen, einschließlich der Ausgaben, die durch die 150 Mrd. EUR aus dem Instrument für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) finanziert werden, das mit der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates ([5]) geschaffen wurde. Diese erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten in die Verteidigung erfordern öffentliche Beschaffungen beträchtlichen Ausmaßes. Damit sich gesteigerte Ausgaben auch in gesteigerten Fähigkeiten niederschlagen, ist es angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) zu vereinfachen, die die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und sensibler Sicherheit regelt, während gleichzeitig ein gut funktionierender unionsweiter Markt für Verteidigung aufrechterhalten wird. Die Mitgliedstaaten sollten sowohl über die Flexibilität verfügen, ihre Bestände rasch auffüllen zu können, als auch über die Möglichkeit, dies auf nachhaltige Weise zu tun, was am besten dadurch erreicht werden kann, dass das Potenzial des Binnenmarkts voll ausgeschöpft wird. Durch die Straffung der Vorschriften für die Beschaffung von Verteidigungsgütern in der Union sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Flexibilität erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, und gleichzeitig sollte dadurch ein wettbewerbsfähiger, integrierter europäischer Verteidigungsmarkt gefördert werden, damit ihre langfristigen Verteidigungsfähigkeiten unterstützt werden.

(16) Um die erforderliche Flexibilität zu erlangen, um auf neu entstehende Sicherheitserfordernisse reagieren zu können, müssen die Schwellenwerte für Aufträge, die unter die Richtlinie 2009/81/EG fallen, angehoben werden. Diese Anpassung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Ressourcen auf die kritischsten Aufträge zu konzentrieren, und sie würde gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Industrie bei kleineren Vergabeverfahren verringern, was dazu beitragen würde, die Komplexität der Rechtsvorschriften und die mit diesen Aufträgen verbundenen Kosten zu verringern, wodurch auch eine stärkere Beteiligung neuer Marktteilnehmer, insbesondere von Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen, an kleineren und leichter zugänglichen Ausschreibungen gefördert würde. Auch wenn ein Auftrag den betreffenden Schwellenwert nicht erreicht, bleiben die allgemeinen Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach Unionsrecht anwendbar, einschließlich Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung sowie Verhältnismäßigkeit.

(17) Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten die Flexibilität eingeräumt werden, alle verfügbaren Instrumente im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge nutzen zu können. Um die Zahl der Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber zu erhöhen, sollte die Option der Nutzung des offenen Verfahrens und des dynamischen Beschaffungssystems hinzugefügt werden. Diese beiden Verfahren beruhen auf den in der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) vorgesehenen Verfahren. Es ist wichtig, dass die Auftraggeber wann immer möglich mehr Qualität/Preis-Kriterien anwenden, wenn sie auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgreifen.

([4]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

([5]) Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj).

([6]) Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).

([7]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj).

(18) Die Union muss dringend ihre allgemeine Innovationskapazität mobilisieren und bedeutende Investitionen in die Wiedererlangung einer Spitzenposition lenken, um ihre technologische Abhängigkeit zu verhindern. Die Richtlinie 2009/81/EG sollte auch angepasst werden, um die Beschaffung von Innovationen besser zu unterstützen, damit gewährleistet wird, dass die erheblichen Investitionen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung ihrer Verteidigungsbereitschaft zukunftssicher sind und langfristige Vorteile bringen. Durch die Erleichterung der Beschaffung innovativer Verteidigungslösungen könnte die Union die Entwicklung modernster Technologien und Fähigkeiten fördern, um letztlich die Verteidigung durch disruptive Innovationen zu transformieren und die Wirksamkeit und Resilienz ihrer Verteidigungssysteme zu verbessern. Um die Beschaffung im Bereich Forschung und Entwicklung und innovative Lösungen besser zu unterstützen, sollte in die Richtlinie 2009/81/EG ein geändertes und flexibleres Verfahren für Innovationspartnerschaften auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU aufgenommen werden.

(19) Die Richtlinie 2009/81/EG enthält besondere Bestimmungen für Dringlichkeitsfälle infolge einer Krise, etwa die Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote und die Möglichkeit zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den dynamischen Charakter des Begriffs „Krise“ hervorzuheben und klarzustellen, dass er Notsituationen umfasst, die sich aus der Entwicklung anhaltender Krisensituationen, einschließlich der Entwicklung der geopolitischen Lage, ergeben. In der Definition des Begriffs „Krise“ in Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG wird anerkannt, dass eine Krise über das sie auslösende Schadensereignis hinaus fortbestehen und sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln kann.

(20) Zur Stärkung der technologischen Souveränität der Union braucht es mehr und bessere gemeinsame Investitionen — angefangen bei der Forschung über die Entwicklung komplexer Systeme bis hin zur Vermarktung und Beschaffung. Die gemeinsame Beschaffung durch die Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung, um die Effizienz, Wirksamkeit und Interoperabilität der Verteidigungsfähigkeiten zu verbessern und so zu einer stärkeren und kohärenteren europäischen Verteidigung beizutragen. Aufbauend auf der Bekanntmachung der Kommission von 2019 über Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ([8]) müssen Bestimmungen über die Beteiligung von Mitgliedstaaten an Kooperationsprogrammen, die auf Forschung und Entwicklung beruhen, für die späteren Phasen des Lebenszyklus nach dem Ende der Forschungs- und Entwicklungsphase festgelegt werden. Darüber hinaus, und um die späteren Phasen des Lebenszyklus von unionsfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich zu fördern, muss klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten auch bei Projekten, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Verteidigungsbereich wie dem Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden, unter denselben Bedingungen die Ausnahme für Kooperationsprogramme, die auf Forschung und Entwicklung beruhen, in Anspruch nehmen können. Dadurch würde die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und sichergestellt, dass die durch die Ausnahme ermöglichte Flexibilität auch nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase der Fortführung von Projekten im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds in einem kooperativen Rahmen dient. Außerdem würde klargestellt, dass Mitgliedstaaten, die sich nach der Forschungs- und Entwicklungsphase ernsthaft am Kooperationsprogramm beteiligen, ebenfalls in den Genuss der Ausnahme kommen.

(21) Um die gemeinsame Beschaffung weiter zu unterstützen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Richtlinie 2009/81/EG dahin gehend geändert werden, dass Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, an denen Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, festgelegt werden.

(22) Um rasch und koordiniert auf sich abzeichnende Sicherheitsherausforderungen reagieren zu können, können Auftraggeber es ihren Pendants aus anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, während der Laufzeit einer bestehenden Rahmenvereinbarung dieser beizutreten, auch wenn die Rahmenvereinbarung diese Option nicht vorsieht, wie in der Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) vorgesehen. Dadurch wird die Effizienz gesteigert und die Dopplung von Verfahren vermieden und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Interoperabilität sowie Skaleneffekte werden gefördert.

([8]) Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien für die kooperative Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (Richtlinie 2009/81/EG über die Vergabeverfahren im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich) (ABl. C 157 vom 8.5.2019, S. 1).

([9]) Verordnung (EU) 2025/2643 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern („EDIP-Verordnung“) (ABl. L, 2025/2643, 29.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2643/oj).

(23) Um den Mitgliedstaaten mehr Vorhersehbarkeit und Stabilität bei ihrer Planung der Beschaffung von Verteidigungsgütern zu bieten, müssen die Vorschriften für Rahmenvereinbarungen geändert werden. Um den Besonderheiten des Verteidigungssektors Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die maximale Laufzeit von Rahmenvereinbarungen auf zehn Jahre zu verlängern, damit die Mitgliedstaaten längerfristige Partnerschaften mit der Industrie eingehen und ihren Beschaffungsbedarf im Verteidigungsbereich mit größerer Sicherheit planen können; dabei ist gleichzeitig sicherzustellen, dass die Vorschriften der Union für die Beschaffung von Verteidigungsgütern flexibel und an die besonderen Bedürfnisse des Verteidigungssektors angepasst bleiben.

(24) In der Richtlinie 2009/81/EG sollte sich auch die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union niederschlagen; darüber hinaus sollte die Richtlinie an die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU hinsichtlich Auftragsänderungen angeglichen werden. Insbesondere sollten die Vorschriften für die Änderung der Rahmenvereinbarung in der Richtlinie 2009/81/EG ebenso angewandt werden wie in der Richtlinie 2014/24/EU.

(25) Die Auftraggeber sollten nach Möglichkeit Rahmenvereinbarungen, dynamische Beschaffungssysteme und Innovationspartnerschaften so strukturieren, dass die Beteiligung von KMU erleichtert wird, unter anderem durch die Verwendung von Losen, verhältnismäßige Eignungskriterien und nichtdiskriminierende technische Spezifikationen, etwa was den Zugang von Anbietern von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Unternehmen, die sowohl im zivilen Bereich als auch im Verteidigungssektor tätig sind, betrifft, einschließlich innovative Unternehmen auf lokaler Ebene und Wirtschaftsteilnehmer aus kleineren Mitgliedstaaten, deren Industriebranchen sich noch im Aufbau befinden.

(26) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten einige statistische Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern vorübergehend ausgesetzt werden, damit sich die nationalen Behörden auf die Umsetzung ihrer Verteidigungspolitik und die effiziente Nutzung ihrer Ressourcen konzentrieren können, wobei jedoch die Transparenz und Rechenschaftspflicht nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen.

(27) Soweit mit dieser Richtlinie die Richtlinie 2009/81/EG geändert wird, sind Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage für diese Änderungen.

(28) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Vereinfachung der Vorschriften für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union und für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, von den Mitgliedstaaten angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der Verbringung und Beschaffung von Verteidigungsgütern nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(29) Die Richtlinien 2009/43/EG und 2009/81/EG sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2009/43/EG

Die Richtlinie 2009/43/EG wird wie folgt geändert:

1. in Artikel 3 werden die folgenden Nummern angefügt:

„8. ‚Krise' eine Krise im Sinne von Artikel 1 Nummer 10 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*);

9. ‚strukturierte Industriepartnerschaft innerhalb der Union' eine stabile und dauerhafte Kooperationsvereinbarung zwischen zwei oder mehr in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässigen Rechtsträgern, die Teil einer gemeinsamen Unternehmensgruppe, eines Konsortiums, eines Gemeinschaftsunternehmens oder eines sonstigen ähnlich strukturierten Rechtsträgers sind und sich an der gemeinsamen Planung, Entwicklung, Herstellung, dem gemeinsamen Zusammenbau und der gemeinsamen Lieferung und Vermarktung eines Verteidigungsguts sowie seiner gemeinsamen Betreuung über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg beteiligen.

(*) Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj).“

2. in Artikel 4 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Verbringungen von Verteidigungsgütern in einem oder mehreren der folgenden Fälle von der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung ausnehmen:

a) der Lieferant oder Empfänger ist eine Regierungsstelle oder ein Teil der Streitkräfte,

aa) der Empfänger ist ein Organ oder eine Einrichtung der Union oder die Europäische Verteidigungsagentur,

b) die Lieferungen werden von der Union, der NATO, der IAEA oder anderen zwischenstaatlichen Organisationen in Erfüllung ihrer Aufgaben getätigt,

ba) der Empfänger und der Lieferant sind Unternehmen, die gemäß Artikel 9 zertifiziert wurden,

c) die Verbringung ist für die Umsetzung eines Rüstungskooperationsprogramms zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich, einschließlich Projekten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), Strukturen für europäische Rüstungsprogramme (Structures for European Armament Programmes – SEAPs) und europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (European Defence Projects of Common Interest — EDPCIs),

ca) die Verbringung ist für die Umsetzung eines Projekts erforderlich, das im Rahmen eines Unionsprogramms für die Verteidigungsindustrie finanziert wird,

cb) die Verbringung erfolgt im Rahmen einer strukturierten Industriepartnerschaft innerhalb der Union,

cc) die Verbringung erfolgt in einem Dringlichkeitsfall infolge einer Krise,

cd) die Verbringung dient der Leistung von Hilfe und Unterstützung gemäß Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

d) die Verbringung ist Teil humanitärer Hilfe in Katastrophenfällen oder erfolgt als Schenkung in einer Notsituation,

da) die Verbringung ist Teil von Hilfe im Militär- und Verteidigungsbereich, die sich aus Maßnahmen der Union nach Artikel 28 EUV ergibt, wenn der Rat gemäß Artikel 41 Absatz 2 EUV einstimmig beschließt,

e) die Verbringung ist für bzw. im Anschluss an die Reparatur, Wartung, Ausstellung oder Vorführung notwendig.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 13a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels zu erlassen, um zusätzlich Fälle einzubeziehen, in denen

a) die Verbringung unter Bedingungen erfolgt, die die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigen,

b) die Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung mit internationalen Zusagen der Mitgliedstaaten im Anschluss an die Annahme dieser Richtlinie unvereinbar geworden ist,

c) die Verbringung für die in Artikel 1 Absatz 4 genannte zwischenstaatliche Zusammenarbeit notwendig ist,

d) die Verbringung für die Zusammenarbeit innerhalb der Union notwendig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Lieferanten, die Verteidigungsgüter von ihrem Hoheitsgebiet verbringen wollen, gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 Allgemeingenehmigungen verwenden oder Global- oder Einzelgenehmigungen beantragen können. Unbeschadet des Artikels 8 dürfen keine Vorbedingungen festgelegt werden, die dazu führen würden, dass Lieferanten aufgrund von Kriterien, die nicht mit ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in den Bereichen Verbringung und Ausfuhrkontrolle zusammenhängen, daran gehindert würden, Allgemeingenehmigungen zu verwenden oder Global- oder Einzelgenehmigungen zu beantragen.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ba) der Empfänger und der Lieferant Unternehmen sind, die gemäß Artikel 9 zertifiziert wurden,“

ii) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„e) die Veröffentlichung in Artikel 5a vorgeschrieben ist,

f) die Veröffentlichung in Artikel 5b vorgeschrieben ist.“

iii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Allgemeingenehmigung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe ba gilt zumindest für diejenigen Verteidigungsgüter, die von der Allgemeingenehmigung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b erfasst sind.“

b) folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften die Möglichkeit vor, andere als die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Allgemeingenehmigungen einzuführen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitgliedstaaten, die an einem Programm zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, wie SSZ-Projekten, SEAPs oder EDPCIs, betreffend die Entwicklung, Herstellung und Verwendung eines Verteidigungsgutes oder mehrerer Verteidigungsgüter teilnehmen, können für Verbringungen zugunsten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten Allgemeingenehmigungen veröffentlichen, wenn die Verbringungen zur Durchführung dieses Programms nötig sind.“

4. die folgenden Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 5a*

Genehmigungen für Verbringungen, die für die Durchführung von im Rahmen von Unionsprogrammen für die Verteidigungsindustrie finanzierten Projekten erforderlich sind

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Allgemeingenehmigungen, die sich auf alle Verbringungen erstrecken, die für die Durchführung von Projekten erforderlich sind, die im Rahmen eines Unionsprogramms für die Verteidigungsindustrie finanziert werden. Diese Genehmigungen müssen sich auf die im Anhang aufgeführten Verteidigungsgüter erstrecken und dürfen ausschließlich für die Verbringungen gelten, die für die Durchführung bestimmter Projekte erforderlich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass das Genehmigungssystem gemäß Absatz 1 auch für die späteren Phasen des Lebenszyklus der Projekte gilt, die nach den im Rahmen eines Unionsprogramms für die Verteidigungsindustrie finanzierten Phasen stattfinden.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen keine zusätzlichen Verpflichtungen (z. B. Zertifikate über die Endverwendung oder Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern), wenn eine im Rahmen eines Unionsprogramms für die Verteidigungsindustrie geschlossene Finanzierungsvereinbarung oder ein im Rahmen eines Unionsprogramms für die Verteidigungsindustrie geschlossener Vertrag eine Verpflichtung enthält, die mit der Durchführung eines bestimmten Projekts zusammenhängenden oder aus einem bestimmten Projekts resultierenden Verteidigungsgüter — über die Teilnehmer der betreffenden Finanzierungsvereinbarung oder die Parteien des betreffenden Vertrags, den Fördergeber oder Auftraggeber oder gegebenenfalls die Kommission, falls diese nicht als Fördergeber oder Auftraggeber fungiert, sowie den Rechnungshof gemäß Absatz 4 hinaus — nur mit Genehmigung weiterzugeben.

(4) In der Finanzierungsvereinbarung oder dem Vertrag können die Modalitäten festgelegt werden, gemäß denen die mit der Durchführung eines bestimmten Projekts zusammenhängenden Verteidigungsgüter an den Rechnungshof verbracht werden können, wenn die Teilnehmer, die Fördergeber oder Auftraggeber oder gegebenenfalls die Kommission, falls diese nicht als Fördergeber oder Auftraggeber fungiert, rechtlich dazu verpflichtet sind.

Artikel 5b

Genehmigungen für Verbringungen im Rahmen einer strukturierten Industriepartnerschaft innerhalb der Union

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Allgemeingenehmigungen für Verbringungen im Rahmen einer strukturierten Industriepartnerschaft innerhalb der Union.

(2) Die Genehmigungen nach Absatz 1 gelten auch für immaterielle Software- und Technologietransfers.“

5. in Artikel 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels auf immaterielle Software- und Technologietransfers die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, und vermeiden insbesondere im Hinblick auf Absatz 3 Buchstaben b und c unverhältnismäßige Berichtspflichten für die Lieferanten.“

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Zertifizierung von in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zuständig sind, die Verteidigungsgüter im Rahmen von Genehmigungen, die von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und ba veröffentlicht wurden, empfangen oder liefern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Durch die Zertifizierung wird bescheinigt, dass das betreffende Unternehmen zuverlässig ist, insbesondere was seine Fähigkeit betrifft, die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über die Verbringung und Ausfuhrkontrolle einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, mit denen die Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter bewertet werden, und in Bezug auf Ausfuhrbeschränkungen für Verteidigungsgüter, die es im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezieht. Die Zuverlässigkeit eines Unternehmens wird anhand der folgenden Kriterien bewertet:“

ii) die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) nachgewiesene Erfahrung mit der Verbringung und Ausfuhr von Verteidigungsgütern, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung geltender Verbringungs- und Ausfuhrkontrollen, einschließlich Ausfuhrbeschränkungen, durch das Unternehmen, etwaiger einschlägiger Gerichtsurteile, der Erlaubnis zur Herstellung oder Vermarktung von Verteidigungsgütern und der Beschäftigung erfahrener Führungskräfte;

b) einschlägige industrielle Tätigkeit mit Bezug auf Verteidigungsgüter in der Union;“

iii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) eine von dem unter Buchstabe c genannten leitenden Mitarbeiter gegengezeichnete Beschreibung des internen Programms zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder des Verbringungs- und Ausfuhrverwaltungssystems des Unternehmens. Diese Beschreibung enthält Angaben über

i) die organisatorischen, personellen und technischen Mittel für die Verwaltung von Verbringungen und Ausfuhren,

ii) die Verteilung der Zuständigkeiten im Unternehmen,

iii) die internen Prüf- und Meldeverfahren sowie Korrekturmaßnahmen,

iv) die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals,

v) die Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen und technischen Sicherheit sowie der Informationssicherheit,

vi) das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgbarkeit von Verbringungen und Ausfuhren und

vii) den Screeningablauf und die Screeningverfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge.“

c) in Absatz 3 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) Name und Anschrift des Unternehmens;

c) die Erklärung, dass das Unternehmen die in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllt; und“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständigen Behörden überprüfen mindestens alle drei Jahre, ob das Unternehmen die Kriterien gemäß Absatz 2 und die für das Zertifikat geltenden Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt. Die Unternehmen unterrichten die zuständigen Behörden unverzüglich über Änderungen ihrer internen Organisation oder ihrer gewerblichen Tätigkeit im Bereich der Verteidigungsgüter. In diesen Fällen können die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Unternehmen die Kriterien gemäß Absatz 2 weiterhin erfüllt.“

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und aktualisieren regelmäßig eine Liste der zertifizierten Lieferanten und Empfänger und teilen dies der Kommission, dem Europäischen Parlament und den anderen Mitgliedstaaten mit.

Die Kommission macht auf ihrer Website ein Zentralregister der von den Mitgliedstaaten zertifizierten Lieferanten und Empfänger öffentlich zugänglich."

7. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 17*

Überprüfung und Berichterstattung

Die Kommission überprüft bis zum 1. Januar 2031 die Anwendung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft Europas bis spätestens 2030, wie dies vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat im März 2025 gefordert wurde, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor. Sie bewertet insbesondere, ob und in welchem Umfang die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht worden sind, unter anderem im Hinblick auf die Funktionsweise des Binnenmarktes und das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft Europas bis spätestens 2030 zu verbessern. In ihrem Bericht überprüft die Kommission unter anderem die Anwendung der Artikel 5, 5a, 9 bis 12 und 15 und bewertet, wie durch diese Richtlinie die Versorgung mit europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsgütern gestärkt wurde, wobei sie unter anderem berücksichtigt, ob die allgemeine Aufstockung erfolgreich verlaufen ist und wie es um KMU und Midcap-Unternehmen steht. Falls angezeigt, fügt sie dem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei."

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie 2009/81/EG

Die Richtlinie 2009/81/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„15. ‚Bewerber': ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, einem wettbewerblichen Dialog oder einer Innovationspartnerschaft beworben oder eine solche Aufforderung erhalten hat;

16. ‚Bieter': ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorgelegt hat;"

b) folgende Nummern werden eingefügt:

„17a. ‚Zentrale Beschaffungstätigkeiten': Tätigkeiten in einer der folgenden Formen:

a) Erwerb von Lieferungen und/oder Dienstleistungen für Auftraggeber,

b) Vergabe von Aufträgen oder Abschluss von Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen für Auftraggeber;

17b. ‚Nebenbeschaffungstätigkeiten': Tätigkeiten zur Unterstützung von Beschaffungstätigkeiten, insbesondere in einer der folgenden Formen:

a) Bereitstellung technischer Infrastruktur, die es Auftraggebern ermöglicht, Aufträge zu vergeben oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen abzuschließen,

b) Beratung zur Ausführung oder Planung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge,

c) Vorbereitung und Verwaltung von Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Namen und für Rechnung des betreffenden Auftraggebers;“

c) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. ‚Zentrale Beschaffungsstelle‘: Auftraggeber oder eine europäische öffentliche Einrichtung, der bzw. die zentrale Beschaffungstätigkeiten und eventuell Nebenbeschaffungstätigkeiten ausübt;“

d) folgende Nummer wird eingefügt:

„18a. ‚Offenes Verfahren‘: ein Verfahren, bei dem alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer auf einen Aufruf zum Wettbewerb hin ein Angebot abgeben können;“

e) folgende Nummer wird eingefügt:

„21a. ‚Dynamisches Beschaffungssystem‘: ein vollelektronisches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen;“

f) folgende Nummer wird angefügt:

„29. ‚Instandhaltung‘: alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit von Militärausrüstung oder sensibler Ausrüstung zu gewährleisten, insbesondere um Ausrüstung bis zum Ende ihrer Nutzung zu erhalten oder in einen festgelegten Zustand zurückzuversetzen, einschließlich Einsatzbereitschaft, Langlebigkeit und Verbesserungen, Anpassung und Spezialisierung, Inspektion, Überholung, Erprobung, Wartung, Modifikationen, Klassifizierung in Bezug auf die Gebrauchstauglichkeit, Reparatur, Wiederherstellung, Erneuerung, Aufarbeitung, Verwertung und Ausschlachtung.“

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) unter Buchstabe a wird der Betrag „432 000 EUR“ durch den Betrag „2 000 000 EUR“ ersetzt;

b) unter Buchstabe b wird der Betrag „5 404 000 EUR“ durch den Betrag „10 000 000 EUR“ ersetzt;

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von Aufträgen“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) unter Buchstabe a wird der Betrag „80 000 EUR“ durch den Betrag „360 000 EUR“ sowie der Betrag „1 000 000 EUR“ durch den Betrag „1 800 000 EUR“ ersetzt;

ii) unter Buchstabe b wird der Betrag „80 000 EUR“ durch den Betrag „360 000 EUR“ ersetzt;

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der zu berücksichtigende geschätzte Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt. aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems geplanten Aufträge.“

d) der folgende Absatz wird angefügt:

„(10) Im Falle von Innovationspartnerschaften ist der zu berücksichtigende Wert gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt. der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind."

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Auftraggeber Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen durch zentrale Beschaffungsstellen erwerben dürfen.

Die Mitgliedstaaten können ebenfalls festlegen, dass die Auftraggeber Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen anhand von Aufträgen, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, anhand von dynamischen Beschaffungssystemen, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle betrieben werden, oder – in dem in Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 geregelten Umfang – anhand einer Rahmenvereinbarung erwerben dürfen, die von einer zentralen Beschaffungsstelle geschlossen wurde, die die zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet. Kann ein von einer zentralen Beschaffungsstelle betriebenes dynamisches Beschaffungssystem durch andere Auftraggeber genutzt werden, so ist dies im Aufruf zum Wettbewerb, mit dem das dynamische Beschaffungssystem eingerichtet wird, anzugeben.

In Bezug auf die Unterabsätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass bestimmte Beschaffungen durch Rückgriff auf zentrale Beschaffungsstellen oder eine oder mehrere bestimmte zentrale Beschaffungsstellen durchzuführen sind.

(2) Bei Auftraggebern, die Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen von einer bzw. durch eine zentrale Beschaffungsstelle erwerben, wird vermutet, dass sie diese Richtlinie eingehalten haben, sofern

a) diese zentrale Beschaffungsstelle sie eingehalten hat, oder,

b) falls es sich bei der zentralen Beschaffungsstelle nicht um einen Auftraggeber handelt, die von ihr angewandten Vergabevorschriften mit dieser Richtlinie im Einklang stehen und gegen die Auftragsvergaben wirksame Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den in Titel IV vorgesehenen Rechtsbehelfen vergleichbar sind.

Ferner wird auch vermutet, dass ein Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachgekommen ist, wenn er Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anhand von Aufträgen, die durch die zentrale Beschaffungsstelle werden, anhand von dynamischen Beschaffungssystemen, die zentrale Beschaffungsstelle betrieben werden, oder – in dem in Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 geregelten Umfang – anhand einer Rahmenvereinbarung erwirbt, die von der zentralen Beschaffungsstelle geschlossen wurde.

Allerdings ist der betreffende Auftraggeber für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für die von ihm selbst durchgeführten Teile verantwortlich, insbesondere in folgenden Fällen:

a) Vergabe eines Auftrags im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems, das durch eine zentrale Beschaffungsstelle betrieben wird;

b) Durchführung eines erneuten Aufrufs zum Wettbewerb gemäß einer Rahmenvereinbarung, die durch eine zentrale Beschaffungsstelle geschlossen wurde;

c) Festlegung gemäß Artikel 29 Absatz 4, welcher der Wirtschaftsteilnehmer, der Partei der Rahmenvereinbarung ist, eine bestimmte Aufgabe aufgrund einer Rahmenvereinbarung, die von einer zentralen Beschaffungsstelle geschlossen wurde, ausführt.

(3) Auftraggeber können, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren anzuwenden, einen Dienstleistungsauftrag zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben.

Derartige Dienstleistungsaufträge können auch die Ausübung von Nebenbeschaffungstätigkeiten umfassen."

5. die folgenden Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 10a*

Auftragsvergabe durch Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten

(1) Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten können bei der Vergabe von Aufträgen gemäß diesem Artikel gemeinsam vorgehen.

Auftraggeber dürfen die Bestimmungen dieses Artikels nicht dazu verwenden, die Anwendung von im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden verbindlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zu umgehen, denen sie in ihrem Mitgliedstaat unterliegen.

(2) Ein Mitgliedstaat darf seinen Auftraggebern nicht untersagen, zentrale Beschaffungstätigkeiten in Anspruch zu nehmen, die von zentralen Beschaffungsstellen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat angeboten werden, oder Auftraggebern in einem anderen Mitgliedstaat zentrale Beschaffungstätigkeiten anzubieten.

In Bezug auf zentrale Beschaffungstätigkeiten, die von einer zentralen Beschaffungsstelle angeboten werden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als der Auftraggeber hat, können die Mitgliedstaaten jedoch festlegen, dass ihre Auftraggeber nur zentrale Beschaffungstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 17a Buchstabe a oder b in Anspruch nehmen dürfen.

(3) Die zentrale Beschaffung durch eine zentrale Beschaffungsstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Beschaffungsstelle ihren Sitz hat. Dies gilt nicht für europäische öffentliche Einrichtungen.

Die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Beschaffungsstelle ihren Sitz hat, finden auch auf Folgendes Anwendung:

a) Vergabe eines Auftrags im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems;

b) Durchführung eines erneuten Aufrufs zum Wettbewerb auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung; und

c) Festlegung, welcher Wirtschaftsteilnehmer, der Partei der Rahmenvereinbarung ist, im Falle einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern eine bestimmte Aufgabe ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb ausführt.

(4) Mehrere Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten können gemeinsam einen Auftrag vergeben, eine Rahmenvereinbarung schließen oder ein dynamisches Beschaffungssystem betreiben. Zudem können sie Aufträge – in dem in Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 geregelten Umfang – auf der Basis der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems vergeben.

Sofern die notwendigen Einzelheiten nicht in einem internationalen Übereinkommen geregelt sind, das zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten geschlossen wurde, schließen die teilnehmenden Auftraggeber eine Vereinbarung, in der Folgendes festgelegt wird:

a) die Zuständigkeiten der Parteien und die einschlägigen anwendbaren nationalen Bestimmungen;

b) die interne Organisation des Vergabeverfahrens, einschließlich der Handhabung des Verfahrens, der Verteilung der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen und des Abschlusses der Verträge.

Es wird davon ausgegangen, dass ein teilnehmender Auftraggeber seine Verpflichtungen nach dieser Richtlinie erfüllt hat, wenn er Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen von einem Auftraggeber erwirbt, der für das Vergabeverfahren zuständig ist. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten und des anwendbaren nationalen Rechts gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a können die teilnehmenden Auftraggeber bestimmte Zuständigkeiten untereinander aufteilen und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften eines ihrer Mitgliedstaaten festlegen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten und die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften müssen in den Auftragsunterlagen für die gemeinsam vergebenen Aufträge angegeben werden.

(5) Haben mehrere Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten eine nach Unionsrecht eingerichtete gemeinsame Einrichtung gegründet, so einigen sich die teilnehmenden Auftraggeber per Beschluss des zuständigen Organs der gemeinsamen Einrichtung auf die anwendbaren nationalen Vergaberegeln eines der folgenden Mitgliedstaaten:

a) die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsame Einrichtung ihren eingetragenen Sitz hat;

b) die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die gemeinsame Einrichtung ihre Tätigkeiten ausübt.

Die in Unterabsatz 1 genannte Vereinbarung gilt entweder unbefristet, wenn dies im Gründungsrechtsakt der gemeinsamen Einrichtung festgelegt wurde, oder kann auf einen bestimmten Zeitraum, bestimmte Arten von Aufträgen oder eine oder mehrere Auftragserteilungen beschränkt werden.

Artikel 10b

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe

(1) Zwei oder mehr Auftraggeber können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.

(2) Wird ein Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller betreffenden Auftraggeber zur Gänze gemeinsam durchgeführt, so sind sie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie gemeinsam verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn ein Auftraggeber das Verfahren in seinem eigenen Namen und im Auftrag der anderen betreffenden Auftraggeber allein ausführt.

Wird ein Vergabeverfahren nicht zur Gänze im Namen und im Auftrag aller betreffenden Auftraggeber gemeinsam durchgeführt, so sind sie nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden. Jeder Auftraggeber ist allein für die Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Richtlinie für die Teile verantwortlich, die er in eigenem Namen und Auftrag durchführt.“

6. in Artikel 13 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:

„c) Aufträge, die im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das auf Forschung und Entwicklung beruht und von mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam für die Entwicklung eines neuen Produkts oder für eine zu wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Verbesserungen eines bestehenden Produkts führende Modernisierung und gegebenenfalls für die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird.

Wird ein Mitgliedstaat nach Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsphase dieses Programms Vollmitglied eines Kooperationsprogramms für die späteren Phasen des Lebenszyklus des Produkts, so gilt dieser Artikel für den beitretenden Mitgliedstaat. Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt, das von Organen oder Einrichtungen der Union verwaltet, im Einklang mit den Unionsvorschriften durchgeführt und aus dem Unionshaushalt finanziert wird, stellt ein von mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführtes Kooperationsprogramm dar und kann in den Phasen nach der Forschungs- und Entwicklungsphase fortgeführt werden; in diesem Fall können auch im Rahmen des Folgeprogramms vergebene Aufträge gemäß diesem Artikel ausgenommen werden;

d) Aufträge, die in einem Drittland vergeben werden, einschließlich ziviler Beschaffungen im Rahmen des Einsatzes oder der Ausbildung von Truppen außerhalb des Gebiets der Union, wenn es aus operativen Gründen erforderlich ist, dass sie mit an im Operationsgebiet ansässigen Wirtschaftsteilnehmern geschlossen werden;“

7. in Artikel 25 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Auftraggeber können entscheiden, Aufträge im offenen Verfahren, im nichtoffenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben.

Unter den in Artikel 27 oder 27a genannten Umständen können sie ihre Aufträge im wettbewerblichen Dialog oder in einer Innovationspartnerschaft vergeben.“

8. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei besonders komplexen Aufträgen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Auftraggeber den wettbewerblichen Dialog gemäß diesem Artikel anwenden können, falls ihres Erachtens die Vergabe eines Auftrags im offenen Verfahren, im nichtoffenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung nicht möglich ist.

Die Vergabe eines Auftrags darf ausschließlich nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen.“

9. folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 27a*

Innovationspartnerschaften

(1) Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann auf eine Auftragsbekanntmachung hin einen Antrag auf Teilnahme an einer Innovationspartnerschaft stellen, indem er die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt, die von dem öffentlichen Auftraggeber verlangt werden.

Der Auftraggeber muss in den Auftragsunterlagen die Nachfrage nach einem innovativen Produkt beziehungsweise innovativen Dienstleistungen oder Bauleistungen angeben, die nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen befriedigt werden kann. Er gibt an, welche Elemente dieser Beschreibung die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen darstellen. Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise sein, dass die Wirtschaftsteilnehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.

Der Auftraggeber kann beschließen, die Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, zu bilden.

Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung. Der Auftraggeber bewertet die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Informationen und fordert die geeigneten Bewerber zur Teilnahme am Verfahren auf. Die Auftraggeber können die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, begrenzen. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses gemäß Artikel 47.

(2) Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden sind.

Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozesses in aufeinanderfolgende Phasen strukturiert und kann die Herstellung der Produkte, die Erbringung der Dienstleistungen oder die Fertigstellung der Bauleistung umfassen. Die Innovationspartnerschaft legt die von den Partnern zu erreichenden Zwischenziele sowie die Zahlung der Vergütung in angemessenen Tranchen fest.

Auf der Grundlage dieser Ziele kann der Auftraggeber am Ende jeder Phase darüber befinden, ob er die Innovationspartnerschaft beendet oder — im Fall einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern — die Zahl der Partner durch die Kündigung einzelner Verträge reduziert, sofern der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen darauf hingewiesen hat, dass diese Möglichkeiten bestehen und unter welchen Umständen davon Gebrauch gemacht werden kann.

(3) Sofern in diesem Artikel nicht anders vorgesehen, verhandeln die Auftraggeber mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel die Angebote inhaltlich zu verbessern.

Die Mindestanforderungen und die Zuschlagskriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen.

(4) Die Auftraggeber stellen sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleichbehandelt werden und ein fairer Wettbewerb zwischen ihnen herrscht. Dazu enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Sie unterrichten alle Bieter, deren Angebote nicht gemäß Absatz 5 ausgeschieden wurden, schriftlich über etwaige Änderungen der technischen Spezifikationen oder anderer Auftragsunterlagen. Im Anschluss an solche Änderungen gewähren die Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 dürfen die Auftraggeber vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bewerbers oder Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein erteilt werden, sondern wird nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt.

(5) Die Verhandlungen während des Verfahrens der Innovationspartnerschaft können in aufeinanderfolgende Phasen unterteilt werden, um die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder in den Auftragsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder den Auftragsunterlagen gibt der Auftraggeber an, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Vor Ende einer laufenden Phase kann der Auftraggeber die Zuschlagskriterien und die Höchstkosten festlegen, die zugrunde gelegt werden, um die in der folgenden Phase berücksichtigten Angebote auszuwählen. Diese Zuschlagskriterien und die Höchstkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen der laufenden Phase und zu den Zielen der Innovationspartnerschaft stehen. Falls ein Bieter, der in einer früheren Phase ausgeschlossen wurde, aufgrund dieser Zuschlagskriterien und der Höchstkosten für die folgende Phase in Betracht kommt, wird er zur Teilnahme an der folgenden Phase aufgefordert.

(6) Bei der Auswahl der Bewerber wenden die Auftraggeber insbesondere die Kriterien an, die die Fähigkeiten der Bewerber auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie der Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen betreffen.

Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die vom Auftraggeber infolge seiner Bewertung der angeforderten Informationen eine Aufforderung erhalten haben, können Forschungs- und Innovationsprojekte einreichen, die auf die Abdeckung der vom Auftraggeber genannten Bedürfnisse abzielen, die von den bereits vorhandenen Lösungen nicht erfüllt werden können.

Der Auftraggeber muss in den Auftragsunterlagen die für die Rechte des geistigen Eigentums geltenden Vorkehrungen festlegen. Im Fall einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern darf der Auftraggeber gemäß Artikel 6 den anderen Partnern keine vorgeschlagene Lösung oder andere von einem Partner im Rahmen der Partnerschaft mitgeteilten vertraulichen Informationen ohne die Zustimmung dieses Partners offenlegen. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein erteilt werden, sondern wird nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt.

(7) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Struktur der Partnerschaft und insbesondere die Dauer und der Wert der einzelnen Phasen den Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung und die Abfolge der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Entwicklung einer auf dem Markt noch nicht vorhandenen innovativen Lösung erforderlich sind, widerspiegeln. Der geschätzte Wert der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen darf in Bezug auf die für ihre Entwicklung erforderlichen Investition nicht unverhältnismäßig sein.“

10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen:

a) wenn im Rahmen eines offenen Verfahrens, eines nichtoffenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, eines wettbewerblichen Dialogs oder einer Innovationspartnerschaft keine oder keine geeigneten Angebote oder keine Bewerbungen abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden; der Kommission muss in diesem Fall ein Bericht vorgelegt werden, wenn sie dies wünscht;

b) wenn im Rahmen eines offenen Verfahrens, eines nichtoffenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, eines wettbewerblichen Dialogs oder einer Innovationspartnerschaft keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit den Artikeln 5, 19, 21 und 24 sowie mit Titel II Kapitel VII zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern:

i) die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und

ii) wenn sie in das betreffende Verhandlungsverfahren alle die Bieter und nur die Bieter einbeziehen, die die Kriterien der Artikel 39 bis 46 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen Verfahrens, nichtoffenen Verfahrens oder wettbewerblichen Dialogs oder der vorangegangenen Innovationspartnerschaft Angebote eingereicht haben, die den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprechen;

c) wenn dringliche Gründe aufgrund einer Krise es nicht zulassen, die Fristen, auch nicht die verkürzten Fristen gemäß Artikel 33 Absatz 7, einzuhalten, die für die offenen und die nichtoffenen Verfahren und die Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorgeschrieben sind. Dies kann beispielsweise in den Fällen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d zutreffen;

d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn äußerst dringliche Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die Fristen, auch nicht die verkürzten Fristen gemäß Artikel 33 Absatz 7 einzuhalten, die für das offene, das nichtoffene Verfahren oder das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem Auftraggeber zuzuschreiben sein;

e) wenn der Auftrag aus technischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann;“

b) Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei neuen Bau- oder Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einem offenen Verfahren, einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, einem wettbewerblichen Dialog oder einer Innovationspartnerschaft vergeben wurde.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens wird bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für das erste Vorhaben angegeben; der für die Fortführung der Bau- oder Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber bei der Anwendung des Artikels 8 berücksichtigt.

Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen sieben Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Auftrags angewandt werden, abgesehen von Ausnahmefällen, die durch die Berücksichtigung der zu erwartenden Nutzungsdauer gelieferter Güter, Anlagen oder Systeme und der durch einen Wechsel des Lieferanten entstehenden technischen Schwierigkeiten bestimmt werden;“

c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für Aufträge im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Luft- und Seeverkehrsdienstleistungen für die Streit- oder Sicherheitskräfte eines Mitgliedstaats, die im Ausland eingesetzt werden beziehungsweise eingesetzt werden sollen, wenn der Auftraggeber diese Dienste bei Wirtschaftsteilnehmern beschaffen muss, die die Gültigkeit ihrer Angebote nur für so kurze Zeit garantieren, dass die Frist für das offene Verfahren, das nichtoffene Verfahren oder das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, einschließlich der verkürzten Fristen gemäß Artikel 33 Absatz 7, nicht eingehalten werden kann.“

11. Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme von Sonderfällen, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nutzungsdauer gelieferter Güter, Anlagen oder Systeme und der durch einen Wechsel des Lieferanten entstehenden technischen Schwierigkeiten bestimmt werden, darf die Laufzeit der Rahmenvereinbarung zehn Jahre nicht überschreiten.“

12. in Titel II Kapitel V wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 29a*

Dynamische Beschaffungssysteme

(1) Für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen der Auftraggeber genügen, können letztere auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgreifen. Beim dynamischen Beschaffungssystem handelt es sich um ein vollelektronisches Verfahren, das während seiner Gültigkeitsdauer jedem Wirtschaftsteilnehmer offensteht, der die Eignungskriterien erfüllt. Es kann in Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen untergliedert werden, die anhand von Merkmalen der vorgesehenen Beschaffung in der betreffenden Kategorie objektiv definiert werden. Diese Merkmale können eine Bezugnahme auf den höchstzulässigen Umfang späterer konkreter Aufträge oder auf ein spezifisches geografisches Gebiet, in dem spätere konkrete Aufträge auszuführen sind, enthalten.

(2) Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgen die Auftraggeber die Vorschriften für das nichtoffene Verfahren. Alle Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen, werden zum System zugelassen; die Zahl der zum System zugelassenen Bewerber darf nicht gemäß Artikel 38 Absatz 3 begrenzt werden. Haben Auftraggeber das System im Einklang mit Absatz 1 des vorliegenden Artikels in Kategorien von Waren, Bauleistungen, oder Dienstleistungen untergliedert, legen sie die geltenden Eignungskriterien für jede Kategorie fest.

Ungeachtet des Artikels 33 gelten folgende Fristen:

a) die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage ab dem Tag, an dem die Bekanntmachung übermittelt wird. Sobald die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems abgesandt worden ist, gelten keine weiteren Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge;

b) die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(3) Die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit dem dynamischen Beschaffungssystem erfolgt ausschließlich elektronisch.

(4) Für die Zwecke der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem verfahren die Auftraggeber wie folgt:

a) sie veröffentlichen einen Aufruf zum Wettbewerb, in dem sie präzisieren, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt;

b) in den Auftragsunterlagen geben sie mindestens die Art und geschätzte Quantität der geplanten Beschaffungen an, sowie alle erforderlichen Informationen betreffend das dynamische Beschaffungssystem, einschließlich seiner Funktionsweise, der verwendeten elektronischen Ausrüstung und der technischen Vorkehrungen und Spezifikationen der Verbindung;

c) sie geben jede Einteilung in Kategorien von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen sowie die entsprechenden Merkmale an;

d) sie bieten einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang zu den Auftragsunterlagen, solange das System Gültigkeit hat.

(5) Die Auftraggeber räumen während der gesamten Gültigkeitsdauer des dynamischen Beschaffungssystems jedem Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit ein, die Teilnahme am System unter den in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen zu beantragen. Die Auftraggeber bringen ihre Bewertung derartiger Anträge auf der Grundlage der Eignungskriterien innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang zum Abschluss. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen auf 15 Arbeitstage verlängert werden, insbesondere wenn zusätzliche Unterlagen geprüft werden müssen oder um auf sonstige Art und Weise zu überprüfen, ob die Eignungskriterien erfüllt sind.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können Auftraggeber, solange die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die erste einzelne Auftragsvergabe im Rahmen des dynamischen Beschaffungssystems noch nicht versandt wurde, die Bewertungsfrist verlängern, sofern während der verlängerten Bewertungsfrist keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt. In den Auftragsunterlagen geben die Auftraggeber die Dauer der Fristverlängerung an, die sie anzuwenden gedenken.

Die Auftraggeber unterrichten den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber, ob er zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen wurde oder nicht, und geben auf Verlangen die Gründe hierfür an.

(6) Die Auftraggeber fordern alle zugelassenen Teilnehmer auf, gemäß Artikel 34 ein Angebot für jede einzelne Auftragsvergabe über das dynamische Beschaffungssystem zu unterbreiten. Wurde das dynamische Beschaffungssystem in Kategorien von Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen untergliedert, fordern die Auftraggeber alle Teilnehmer, die für die dem betreffenden konkreten Auftrag entsprechende Kategorie zugelassen wurden, auf, ein Angebot zu unterbreiten.

Sie erteilen im Einklang mit Artikel 47 dem Bieter mit dem besten Angebot den Zuschlag auf der Grundlage der Zuschlagskriterien, die in der Bekanntmachung für das dynamische Beschaffungssystem genannt wurden. Diese Kriterien werden, sofern angezeigt, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genauer formuliert.

(7) Die Auftraggeber geben im Aufruf zum Wettbewerb die Gültigkeitsdauer des dynamischen Beschaffungssystems an. Unter Verwendung folgender Standardformulare unterrichten sie die Kommission über eine etwaige Änderung dieser Gültigkeitsdauer:

a) wird die Gültigkeitsdauer ohne Einstellung des Systems geändert, ist das ursprünglich für den Aufruf zum Wettbewerb für das dynamische Beschaffungssystem verwendete Formular zu verwenden;

b) wird das System eingestellt, so muss eine Vergabebekanntmachung im Sinne von Artikel 30 Absatz 3 erfolgen.

(8) Die Auftraggeber können von den zugelassenen Teilnehmern während der Gültigkeitsdauer des dynamischen Beschaffungssystems jederzeit ausreichende Nachweise in Bezug auf die Eignungskriterien verlangen.

(9) Den am dynamischen Beschaffungssystem interessierten oder teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern dürfen vor oder während der Gültigkeitsdauer des dynamischen Beschaffungssystems keine Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.“

13. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auftraggeber, die einen Auftrag oder eine Rahmenvereinbarung im Wege eines offenen Verfahrens, eines nichtoffenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, eines wettbewerblichen Dialogs oder einer Innovationspartnerschaft vergeben wollen, teilen ihre Absicht durch eine Bekanntmachung mit.“

b) folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Auftraggeber übermitteln spätestens 30 Tage nach jeder Auftragsvergabe, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben wird, eine Vergabebekanntmachung. Sie können diese Bekanntmachungen jedoch auch quartalsweise bündeln. In diesem Fall versenden sie die Zusammenstellung spätestens 30 Tage nach Quartalsende.“

14. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Bei nichtoffenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe; bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei offenen Verfahren, nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung kann der Auftraggeber, wenn die Dringlichkeit die Einhaltung der in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Mindestfristen unmöglich macht, folgende Fristen festlegen:

a) mindestens 15 Tage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, bzw. mindestens 10 Tage, wenn die Bekanntmachung gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren für die Übermittlung nach Anhang VI Nummer 3 elektronisch übermittelt wurde;

b) bei nichtoffenen Verfahren mindestens 10 Tage für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe; und

c) bei offenen Verfahren mindestens 15 Tage für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, bzw. mindestens 10 Tage, wenn die Bekanntmachung gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren für die Übermittlung nach Anhang VI Nummer 3 elektronisch übermittelt wurde;“

15. Artikel 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei nichtoffenen Verfahren, bei Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, bei wettbewerblichen Dialogen und bei Innovationspartnerschaften fordert der Auftraggeber die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen oder zu verhandeln beziehungsweise — im Falle des wettbewerblichen Dialogs — am Dialog teilzunehmen oder — im Falle einer Innovationspartnerschaft — an der Innovationspartnerschaft teilzunehmen.“

16. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern schnellstmöglich seine Entscheidungen über die Zuschlagserteilung, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines Auftrags oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, für den bzw. die eine Ausschreibung stattgefunden hat, zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten beziehungsweise kein dynamisches Beschaffungssystem einzurichten; diese Information wird schriftlich erteilt, falls dies beim Auftraggeber beantragt wurde.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Auftraggeber können beschließen, bestimmte in Absatz 1 genannte Angaben über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere den Verteidigungs- und/oder Sicherheitsinteressen, zuwiderlaufen, berechtigte geschäftliche Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.“

17. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(3) Bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften können die Auftraggeber die Anzahl der geeigneten Bewerber begrenzen, die sie zur Angebotsabgabe auffordern oder mit denen sie einen Dialog führen oder die sie — im Falle einer Innovationspartnerschaft — zur Teilnahme einladen. In diesem Fall gilt Folgendes:“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Machen die Auftraggeber von der in Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 27a Absätze 2 und 5 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Zahl der zu erörternden Lösungen oder der Angebote, über die verhandelt wird, zu verringern, so tun sie dies aufgrund der Zuschlagskriterien, die sie in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen angegeben haben. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern eine ausreichende Zahl von Lösungen oder geeigneten Bewerbern vorliegt.“

18. in Artikel 42 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Im Falle von Bauaufträgen, Dienstleistungsaufträgen sowie Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag können die Auftraggeber vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Bieter selbst oder — wenn der Bieter einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern gemäß Artikel 5 Absatz 2 angehört — von einem Gruppenteilnehmer ausgeführt werden.“

19. in Titel II Kapitel VII Abschnitt 3 wird der folgende Artikel eingefügt:

„*Artikel 49a*

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(1) Aufträge und Rahmenvereinbarungen können in den folgenden Fällen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens im Einklang mit dieser Richtlinie geändert werden:

a) wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Geldwert, in den ursprünglichen Auftragsunterlagen in Form von klar, präzise und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln, die auch Preisüberprüfungsklauseln beinhalten können, oder Optionen vorgesehen waren. Entsprechende Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können. Sie dürfen keine Änderungen oder Optionen vorsehen, die den Gesamtcharakter des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung verändern würden;

b) bei zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen oder Lieferungen durch den ursprünglichen Unternehmer, die erforderlich geworden sind und nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, wenn ein Wechsel des Unternehmers

   i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens beschafften Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann und

   ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre;

   eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;

c) wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

   i) die Änderung wurde aufgrund von Umständen erforderlich, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender Auftraggeber nicht vorhersehen konnte,

   ii) der Gesamtcharakter des Auftrags verändert sich aufgrund der Änderung nicht, und

   iii) eine etwaige Preiserhöhung beträgt nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags oder der ursprünglichen Rahmenvereinbarung. Werden mehrere aufeinanderfolgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung. Solche aufeinanderfolgenden Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Richtlinie zu umgehen;

d) wenn ein neuer Unternehmer den Unternehmer ersetzt, an den der Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte, aufgrund entweder

   i) einer eindeutig formulierten Überprüfungsklausel oder Option gemäß Buchstabe a,

   ii) der Tatsache, dass ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Eignungskriterien erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung –einschließlich Übernahme, Fusion, Erwerb oder Insolvenz – ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Unternehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen, oder

iii) der Tatsache, dass der Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptunternehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt, wenn diese Möglichkeit in den nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 21 vorgesehen ist;

e) wenn die Änderungen, unabhängig von ihrem Wert, nicht wesentlich im Sinne von Absatz 4 sind.

Die Auftraggeber, die einen Auftrag in den Fällen gemäß den Buchstaben b und c dieses Absatzes geändert haben, veröffentlichen eine diesbezügliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Diese Bekanntmachung muss in entsprechender Weise die Angaben enthalten, die in einer Vergabebekanntmachung vorgeschrieben sind.

(2) Darüber hinaus können Aufträge auch ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens im Einklang mit dieser Richtlinie geändert werden, ohne dass überprüft werden muss, ob die in Absatz 4 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllt sind, wenn der Wert der Änderung die beiden folgenden Werte unterschreitet:

a) die in Artikel 8 genannten Schwellenwerte und

b) 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen.

Der Gesamtcharakter des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung darf sich jedoch aufgrund der Änderung nicht verändern. Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der aufeinander folgenden Änderungen bestimmt.

(3) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, so wird für die Berechnung des in Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 genannten Preises der angepasste Preis als Referenzwert herangezogen.

(4) Eine Änderung eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung während seiner beziehungsweise ihrer Laufzeit gilt als wesentlich im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e, wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag beziehungsweise der ursprünglich vergebenen Rahmenvereinbarung unterscheidet. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist eine Änderung in jedem Fall als wesentlich anzusehen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots ermöglicht oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten;

b) mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung zugunsten des Unternehmers in einer Weise verschoben, die im ursprünglichen Auftrag beziehungsweise der ursprünglichen Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen war;

c) mit der Änderung wird der Umfang des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung erheblich ausgeweitet;

d) ein neuer Unternehmer ersetzt den Unternehmer, an den der Auftraggeber den Auftrag ursprünglich vergeben hatte, in anderen als den in Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Fällen.

(5) Ein neues Vergabeverfahren im Einklang mit dieser Richtlinie ist erforderlich bei anderen als den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung während seiner beziehungsweise ihrer Laufzeit.“

20. in Artikel 52 Absatz 6 Unterabsatz 3 wird „sieben Jahre“ durch den Wortlaut „10 Jahre“ ersetzt.

21. Artikel 55 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nachprüfungsverfahren nach diesem Titel gelten für die in Artikel 2 genannten Aufträge, einschließlich Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme, vorbehaltlich der in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Ausnahmen.“

22. in Artikel 58 Buchstabe c erhält Satz 1 folgende Fassung:

„bei einem Auftrag, dem eine Rahmenvereinbarung gemäß Artikel 29 zugrunde liegt, und bei einem Auftrag, der auf einem dynamischen Beschaffungssystem gemäß Artikel 29a beruht.“

23. Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) in Fällen gemäß Artikel 58 Buchstabe c Unterabsatz 2, falls Mitgliedstaaten von der Ausnahmeregelung bezüglich der Stillhaltefrist für Aufträge, die auf einer Rahmenvereinbarung oder einem dynamischen Beschaffungssystem beruhen, Gebrauch gemacht haben.“

24. Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 65*

Statistische Pflichten

(1) Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres eine statistische Aufstellung gemäß Artikel 66 der von den Auftraggebern im Vorjahr vergebenen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die darin festgelegte Verpflichtung vorübergehend bis zum 31. Dezember 2030 ausgesetzt, um dem Planungshorizont der Union für die Verteidigungsbereitschaft Rechnung zu tragen.“

25. Artikel 68 wird gestrichen;

26. Artikel 73 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 73*

Überprüfung und Berichterstattung

Die Kommission überprüft bis zum 1. Januar 2031 die Anwendung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft Europas bis spätestens 2030, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor. Sie bewertet insbesondere, ob und in welchem Umfang die Ziele dieser Richtlinie erreicht worden sind, unter anderem im Hinblick auf die Funktionsweise des Binnenmarktes und das Ziel, die Verteidigungsbereitschaft Europas bis spätestens 2030 zu verbessern. In ihrem Bericht überprüft die Kommission insbesondere die Anwendung von Artikel 8 und Artikel 28 Absatz 2. Falls angezeigt, fügt sie dem Bericht einen Legislativvorschlag bei.“

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 24. November 2027 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 24. Februar 2028 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 21. Oktober 2026.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	T. DOOLEY

Zu diesem Rechtsakt wurde eine Erklärung abgegeben, die in ABl. C, C/2026/5559, 3.11.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/5559/oj zu finden ist.